



## **Ergänzende Bemerkungen zu den Leitlinien zur Bewertung der schriftlichen Promotionsleistung**

- Als Beobachtungsgrundlage sind zu verstehen:

- Angaben aus der Krankengeschichte
- Befunde aus Sektionsprotokollen
- Laborbefunde, Röntgenbefunde und klinische Befunde

Es sollte unterschieden werden zwischen dem „Sammeln“ und dem selbständigen „Herstellen“ von Befunden.

- Bei „Mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ ist unabdingbar erforderlich, dass die Befunde selbständig hergestellt werden. Arbeiten, die sich auf Befunde stützen, die von anderen Stellen hergestellt wurden, können demnach nur mit „Mit Erfolg bestanden“ benotet werden. Aus diesem Grund erfüllen auch Literaturarbeiten, bei denen die Beobachtungsgrundlagen zur Verfügung gestellt wurden, nicht die Voraussetzungen für eine Bewertung mit „Mit Auszeichnung bestanden“.
- Ein wichtiges Kriterium für „Mit Auszeichnung bestanden“ gegenüber der Benotung „Mit Erfolg bestanden“ ist die selbständige Ausarbeitung der Methodik. Eine besondere Leistung in der Diskussion kann demnach höchstens mit „Mit Erfolg bestanden“ benotet werden.
- Für die Benotung „Mit Auszeichnung bestanden“ sollte die Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift nach Peer-Review erfolgt oder die Druck-Annahme bestätigt sein.
- Von den drei Gutachtern sollte mindestens ein Gutachter nicht der Klinik bzw. dem Institut des Hochschullehrers, der das Thema der Arbeit vergeben hat, angehören.